



Ehrenamtliche
Flüchtlingshelfer*innen Bayern
- unserVETO

www.unserVeto-Bayern.de

Sattlerweg 38
85238 Petershausen
18.12.2022

Überblick über Änderungen durch die neuen Asylgesetze

1 „Chancen-Aufenthaltserlaubnis“ nach § 104c AufenthG

Durch das neue Chancenaufenthaltsrecht bekommen Betroffene 18 Monate Zeit, die Voraussetzungen des § 25b AufenthG zu erfüllen.

Die Bedingungen für eine Chancen-Aufenthaltserlaubnis sind:

- hat sich mit Stichtag 31. Oktober mindestens **seit fünf Jahren** ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet aufgehalten
- ist im Besitz einer Duldung nach dem AufenthG
- bekennt sich zur **freiheitlichen demokratischen Grundordnung** der Bundesrepublik Deutschland
- wurde nicht wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen **Straftat** verurteilt wurde, wobei Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylgesetz nur von Ausländern begangen werden können, oder Verurteilungen nach dem Jugendstrafrecht, die nicht auf Jugendstrafe lauten, grundsätzlich außer Betracht bleiben
- hat nicht **wiederholt vorsätzlich falsche Angaben** gemacht oder über seine Identität oder Staatsangehörigkeit getäuscht hat und dadurch seine Abschiebung verhindert

Bei Personen, die bereits eine Ausbildungs- oder Beschäftigungsduldung besitzen, sollte überprüft werden, ob es sinnvoll ist, einen Antrag nach § 104c AufenthG zu stellen oder ob der Weg über die Ausbildungs- oder Beschäftigungsduldung schneller und ggf. einfacher zum Ziel führt.

Wichtig ist die Auslegung des Gesetzes bei „Unterbrechungen“ der Duldung (z.B. durch Grenzübertrittsbescheinigungen).

In der Begründung des Gesetzes heißt es dazu (S.45):

„Kurzfristige Unterbrechungen des Aufenthalts im Bundesgebiet von bis zu drei Monaten, die keine Verlegung des Lebensmittelpunkts beinhalten, sind unschädlich.“

Wichtig ist auch die grundsätzliche Bewertung des Entzugs der Duldung durch die Ausländerbehörden. Hierzu schreibt Frau RAin Frölich (siehe Anlage):

„Wenn die Ausländerbehörde das Duldungspapier einzieht und vernichtet, hat dies keine Auswirkung auf den rechtlichen Status „Geduldeter“.

Allein durch die Abschiebung selbst oder deren unmittelbares Bevorstehen (konkrete Flugbuchung) kann die Duldung gem. § 60a Abs. 5 S. 1 AufenthG erlöschen.“

Fällt eine Person unter das Chancenaufenthaltsrecht, erhält sie eine befristete Aufenthaltserlaubnis für 18 Monate verbunden mit einer Beschäftigungserlaubnis. In diesem Zeitraum muss sie entsprechend § 25b AufenthG insbes. folgende Voraussetzungen schaffen:

- Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung (muss für den 104c bereits erfüllt sein)
- Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet
- Lebensunterhaltssicherung überwiegend durch Erwerbstätigkeit
- hinreichende mündliche Deutschkenntnisse auf Niveau A2
- tatsächlicher Schulbesuch von schulpflichtigen Kindern
- Identitätsklärung / Pass beschaffen

2 § 25b AufenthG

Die Voraufenthaltszeit wird verkürzt. Sie beträgt nunmehr mindestens sechs Jahren oder, falls der Betroffene zusammen mit einem minderjährigen ledigen Kind in häuslicher Gemeinschaft lebt, seit mindestens vier Jahren ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet aufgehalten hat,

3 § 25a AufenthG

Gut integrierte Jugendliche und junge Volljährige sollen bereits nach drei Jahren Aufenthalt in Deutschland sowie bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG erhalten können, soweit die Voraussetzungen des § 25a AufenthG vorliegen.

Auf S. 6 (<https://dserver.bundestag.de/btd/20/047/2004700.pdf>) wurde für gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende ein 12-monatige Vorduldungszeit eingeführt.

Bei § 25a AufenthG (Aufenthalt bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden bzw. nach der Änderung Ausweitung auf junge Volljährige) wird als Voraussetzung für die Titelerteilung eine 12-monatige Vorduldungszeit geregelt, um unter Beachtung der Dauer der Asylverfahren einen Wechsel aus dem Asylverfahren (bzw. unmittelbar nach Beendigung des Asylverfahrens) in einen Bleiberechtstitel zu vermeiden und den Ausländerbehörden die Möglichkeit einzuräumen, nach negativem Abschluss des Asylverfahrens zunächst aufenthaltsbeendende Maßnahmen durchzusetzen.

Gez. Joachim Jacob



Verband der ehrenamtlichen Flüchtlingshelfer*innen Bayern
Vorsitzender: Dr. Joachim Jacob